

# RS OGH 1989/1/24 4Ob117/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1989

## Norm

ABGB §382

ABGB §386

## Rechtssatz

Wer sein Altpapier in einen dafür vorgesehenen Sammelbehälter legt, gibt damit nicht seinen Besitz in der Absicht auf, das Papier zum Gegenstand der Aneignung durch jedermann ( § 382 ABGB ) zu machen; er übergibt es vielmehr in den Besitz dessen, der den Behälter aufgestellt hat und über ihn verfügungsberechtigt ist. Von einer Preisabgabe im Sinne des § 386 ABGB kann somit keine Rede sein. Daß es dem Abgeber des Papier immer nur darum ginge, den Abfall loszuwerden, trifft nicht zu.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 117/88  
Entscheidungstext OGH 24.01.1989 4 Ob 117/88  
EvBl 1989/100 S 372 = RZ 1989/40 S 115

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0010953

## Dokumentnummer

JJR\_19890124\_OGH0002\_0040OB00117\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)